



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Eder-Paier/6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.811/05 -I 1/85

1985 09 11

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz der Gesundheit des  
Menschen vor schädlichen Luftverun-  
reinigungen bei austauscharmen  
Wetterlagen (Smogalarm-Gesetz);  
Begutachtungsverfahren

*Jc* 08/9 85  
Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985 *groh*

*H. Klara*

./.  
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-  
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des  
Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen  
Wetterlagen (Smogalarm-Gesetz) zur gefälligen Kenntnis.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Csányi*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Eder-Paier/6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

IV-52.191/7-2/85

11.811/05 -I 1/85

1985 09 11

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Schutz der Gesundheit des  
Menschen vor schädlichen Luftver-  
unreinigungen bei austauscharmen  
Wetterlagen (Smogalarm-Gesetz):

Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Ge-  
sundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei  
austauscharmen Wetterlagen (Smogalarm-Gesetz) beehrt sich das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stellung zu  
nehmen wie folgt:

Zu § 1:

Es ist fraglich, ob die Verordnungsermächtigung des § 1  
den Anforderungen des Art. 18 BVG entspricht. Offen ist etwa  
- im Vergleich zu § 3 - welche Schadstoffwerte als "schädliche  
Verunreinigung" anzusehen und daher als Abgrenzungskriterium  
zu verwenden sind. Auch der Begriff "starke Zunahme" erscheint  
nicht ausreichend determiniert.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Offen bleibt auch, ob der Entwicklung von Wirtschaft und Technologie durch spätere Festlegung von weiteren Smog-Gebieten oder durch Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Smog-Gebieten Rechnung zu tragen ist.

Auch ist keine Frist festgelegt, innerhalb der Smog-Gebiete festzusetzen sind.

Zu § 2:

Die Definition der "austauscharmen Wetterlage" dürfte wohl für die Festlegung von Smog-Gebieten (§ 1) genügen, für weitere Maßnahmen für die sie - z.B. nach § 3 - Bedeutung hat, dürfte das kumulative Erfordernis des Zwölfstundennittels der Windgeschwindigkeit eher hinderlich sein.

Gemäß § 2 ist erst nach 12 Stunden feststellbar, ob eine austauscharme Wetterlage vorliegt. Binnen der nächsten maximal 24 Stunden sind gemäß § 3 die Meßwerte entscheidend. Daraus ergibt sich eine Verzögerung, die für smog-empfindliche Personen relevant sein kann.

Zu § 3:

Im § 3 Abs.1 Z. 1 ist unklar, ob die dort genannten Meßwerte gleiche oder verschiedene Schadstoffe betreffen können, ob die Werte gleichzeitig auftreten müssen oder ob innerhalb von 24 Stunden zweimal je ein Wert genügt.

Zu § 4:

Es fällt auf, daß ein Akt der Gesetzgebung, nämlich die Festlegung der Grenzwerte lt. Anlage, durch einen Akt der Vollziehung geändert werden soll. Wenngleich derartige vom B-VG nicht ausdrücklich als unzulässig bezeichnet wird, so scheint dies doch dem dem B-VG innewohnenden Postulat der Gewaltentrennung zu widersprechen. Es wird angeregt, die Anlage selbst als Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zu konzipieren.

Da dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß §§ 48 ff Forstgesetz 1975 Aufgaben zukommen, die sich auf Luft-

- 3 -

verunreinigungen beziehen, erscheint es zweckmäßig, auch ein Mitbestimmungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu normieren.

Zu § 5 Abs.2:

Dieser Absatz erscheint nicht genug determiniert ("zu vermuten ist").

Zu § 7:

Offen bleibt, auf welchen Programmen bzw. zu welchen Zeiten der ORF den Smogalarm zu verlautbaren hat.

Zu § 8:

Bei der Verordnungsermächtigung wäre die Möglichkeit zu örtlichen und sachlichen Differenzierungen vorzusehen.

Der Beginn von Beschränkungsmaßnahmen sollte auch nicht sofort nach Verlautbarung wirksam werden, um den Abschluß von KFZ-Fahrten, das Zurückfahren oder Umstellen von Anlagen usw. ohne Strafdrohung zu ermöglichen.

Die Beschränkungen und die ihnen zugeordneten Maßnahmen enthalten empfindliche Unstimmigkeiten:

Es fehlen Ausnahmen für unabwendbare Fahrten von Behörden oder Privaten für öffentliche Verkehrsmittel, insbesondere Busse, und für die Zu- und Abfahrt hinsichtlich Autobahnen usw.

Der Begriff "Kraftfahrzeug" wird im § 2 Z.1 KFG wie folgt definiert: "Kraftfahrzeug ist ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird." Wenn der vorliegende Entwurf bestimmt, daß bei den Smogalarm-Stufen 2 und 3 der Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder anderen mit Motoren betriebenen Kraftfahrzeugen beschränkt oder verboten werden kann, so bedeutet dies, daß auch die umweltfreundlichen elektromotorisch angetriebenen Kraftfahrzeuge miterfaßt

- 4 -

würden. Da dies widersinnig erscheint, wird angeregt, im § 8 Abs.1 Z.1 und im § 9 Abs.2 Z. 1 jeweils auf Durchverbrennungsmotore angetriebene Kraftfahrzeuge abzustellen.

Zu Abs.1 Z. 2 sollte überlegt werden, ob nicht die Anlagen gemäß §§ 48 lit. f und 50 Abs.2 des Forstgesetzes 1975 in die Maßnahmen einbezogen werden sollten.

Es sollte auch im Gesetz aufscheinen, daß die Alarmstufe 1 nur eine Vorwarnstufe darstellt, die primär der Information aller betroffenen Stellen dient.

Zu § 9:

Die Ermächtigung des § 9 Abs.2 erscheint zu restriktiv.

Die gemäß § 9 Abs.4 herangezogenen Organe sollten auch als solche gekennzeichnet sein.

Im § 9 Abs.5 Z. 2 wäre klarzustellen, daß es sich nur um Anlagen handeln kann, die Luftschadstoffe freisetzen.

Im § 9 Abs.5 Z. 3 wäre auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht zu nehmen.

Zu § 11:

Der im § 11 Abs.2 vorgesehene Bescheid für Maßnahmen nach § 11 Abs.1 Z. 1 erscheint wenig sinnvoll.

Zu § 12:

Im § 12 Abs.2 wäre vor dem Wort "Vermögensvorteil" die Beifügung "unrechtmäßigen" zu streichen.

Zu § 13:

Der im § 13 Abs. 4 vorgesehene Rechtsmittelverlust bei Abwesenheit erscheint menschenrechtswidrig.

Zu Art. II:

Insofern als auch Meßgeräte zur Erhebung von Umweltbelastungen in Gewässern zur Verwendung gelangen, wären die Daten jedenfalls dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

- 5 -

Zur Anlage:

Es ist unklar, ob bei den Grenzwerten im jeweiligen P. 3 Staub willentlich oder mangels eines geeigneten Gerätes nicht gemessen wird.

Zu den Erläuterungen:

Der Begriff "gravierendste noch zum Ziele führende Maßnahmen" auf Seite 5 im zweiten Absatz der Erläuterungen erscheint sprachlogisch nicht ganz geglückt. Entweder sind "gelindeste noch zum Ziele führenden Maßnahmen" gemeint oder aber sind die "gravierendsten Maßnahmen" gemeint: im zuletzt genannten Fall müßten aber nach ho. Auffassung "noch zum Ziele führenden" entfallen.

Auf Seite 6 wird im ersten Absatz ausgeführt, daß Grenzwertüberschreitungen der Stufen 2 und 3 von gesunden Erwachsenen nur unter "absoluten Ruhebedingungen noch, unter Belastungsbedingungen nicht mehr verkraftet" werden. Wenn dies zutrifft, so wäre auch für Bestimmungen Sorge zu tragen, gemäß denen im Fall der genannten Grenzwertüberschreitungen dafür gesorgt wird, daß für die Dauer dieses Umweltzustandes keine belastenden Arbeitsverrichtungen zulässig sind.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

